



Beitrags- und Gebührenordnung

des Ultraleichtflieger-Clubs
„Märkische Schweiz“ e. V.

in der Fassung vom 01. April 2011

Vorbemerkung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher und weiblicher Form.

§ 1

Grundlage, Verbindlichkeit und Gültigkeit

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 der Satzung des Vereins erstellt.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist für die Mitglieder des Vereins Ultraleichtflieger-Club „Märkische Schweiz“ e. V. verbindlich.
- (3) Sie ist gültig ab 01.05.2011 und behält ihre Gültigkeit bis zu einer Neufassung durch den Vorstand.

§ 2

Zweck

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren (im Folgenden Mitgliedsbeiträge genannt) und deren Zahlungsweise verbindlich.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden gemäß Satzung § 6 Abs. 1 Mitgliedsbeiträge für die Nutzung von Vereinseigentum und dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräten sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Ultraleichtflieger-Clubs „Märkische Schweiz“ e. V., wie z. B. gegenüber dem Luftsportlandesverband Brandenburg e. V. und dem Landessportbund Brandenburg e. V. erhoben.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist gemäß Satzung § 6 Abs. 2 im I. Quartal fällig und durch das Mitglied eigenverantwortlich auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Bankverbindung:

Empfänger: Ultraleichtflieger-Club „Märkische Schweiz“ e. V.
Sparkasse Märkisch-Oderland
Bankleitzahl: 170 540 40
Konto-Nr.: 3500005976

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand gemäß Satzung § 6 Abs. 3 mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Von den Mitgliedern sind folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder:	72,00 € pro Jahr
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
Passive Mitglieder:	20,00 € pro Jahr
Fördernde Mitglieder:	nach Vereinbarung mit dem Vorstand

§ 6 Mahnungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht fristgerecht nach, kann es durch den Vorstand schriftlich zur Zahlung des ausstehenden Beitrages aufgefordert werden (im Folgenden Mahnung genannt).
- (2) Für die Mahnung werden Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

jede Mahnung:	5,00 €.
---------------	---------
- (3) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren beantragen.
Der Schuldner ist auf die ihm durch ein gerichtliches Mahnverfahren entstehenden Kosten hinzuweisen (mindestens 18,00 € für den Mahnbescheid zzgl. der Kosten für den Gerichtsvollzieher).

§ 7 Schlussmitteilung

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 01. April 2011 vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand trägt Sorge dafür, die Beitrags- und Gebührenordnung unverzüglich vereinsintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Vorsitzender des Vorstandes